

§ 25

Begünstigung eines Staatsverbrechens

(1) Die nach der Begehung eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Staatsverbrechens gewährte Begünstigung wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

§ 26

Nichtanzeige von Staatsverbrechen

Bei den Verbrechen nach §§ 13, 14, 15, 17, 18, 21, 22 und 23 dieses Gesetzes findet § 139 des Strafgesetzbuches Anwendung.

§ 27

§ 131 des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

ZWEITER ABSCHNITT

VERBRECHEN

G E G E N G E S E L L S C H A F T L I C H E S E I G E N T U M

§ 28

Gesellschaftliches Eigentum im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist Eigentum des Arbeiter-und-Bauern-Staates (Volkseigentum), Eigentum sozialisti-